

Dringlichkeitsentscheidung und Genehmigung

In öffentlicher Sitzung

Betreff

Neumarkt:

hier: Antrag der KG Alt-Köllen auf Durchführung der Volkskarnevalssitzungen am 12.01.2008 und 13.01.2008 und Zurverfügungstellung des Neumarktes incl. notwendiger Auf- und Abbauezeiten vom 08.01.2008 bis zum 16.01.2008

Begründung für die Dringlichkeit:

Die Dringlichkeit ist geboten, weil die Veranstalter sowie die Stadt Köln aufgrund des unmittelbar bevorstehenden Veranstaltungsbeginns Rechtssicherheit benötigen.

Zur Entscheidung

im Hauptausschuss
gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NW
und Genehmigung durch den Rat

durch den Oberbürgermeister
und ein Ratsmitglied gemäß
§ 60 Abs. 1 Satz 2 GO NW
und Genehmigung durch den Rat

durch den Bezirksvorsteher
und ein Mitglied der
Bezirksvertretung gemäß § 36
Abs. 5 Satz 2 GO NW

durch den Oberbürgermeister und den
Ausschussvorsitzenden oder ein Mitglied
des Ausschusses gemäß § 60 Abs. 2 Satz
1 GO NW und Genehmigung durch den
Ausschuss

und Genehmigung durch die Bezirksvertre-
tung

Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative

Die Verwaltung wird beauftragt der KG Alt-Köllen den Neumarkt am 12.01.2008 und 13.01.2008 zur Durchführung der Volkskarnevalssitzungen (incl. notwendiger Auf- und Abbauarbeiten vom 08.01.2008 – 16.01.2008) einmalig allein für 2008 zur Verfügung zu stellen.

Datum

Abstimmungsergebnis

Unterschrift

Unterschrift

Der Rat genehmigt gemäß § 60 Abs. 1 Satz 3 GO NW vorstehende Dringlichkeitsentscheidung des

Hauptausschusses

Oberbürgermeisters und eines Ratsmitgliedes

Die Bezirksvertretung genehmigt
gemäß § 36 Abs.5 Satz 2 i.V.m
§ 60 Abs. 1 Satz 3 GO NW
vorstehende Dringlichkeitsent-
scheidung des Bezirksvorstehers
und eines Mitglieds der BV

Der Ausschuss genehmigt vorstehende Dringlichkeitsentscheidung
nach § 60 Abs. 2 Satz 2 GO NW

Haushaltmäßige Auswirkungen

<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> ja, Kosten der Maßnahme € _____	Zuschussfähige Maßnahme ggf. Höhe des Zuschusses % _____	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja € _____	Jährliche Folgekosten a) Personalkosten € _____	b) Sachkosten € _____
Jährliche Folgeeinnahmen (Art, Euro)			Einsparungen (Euro)			

Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen

1. In der Sitzung des AVR am 03.12.2007 wurde das Vergabekonzept für Veranstaltungen auf zentralen Innenstadtplätzen beschlossen und trat somit am 01.01.2008 in Kraft. Nach der im Rahmen der Diskussion dieses Vergabekonzepts in den zuständigen politischen Gremien schlussendlich verabschiedeten Fassung sind aus gestalterischen Gesichtspunkten auf zentralen Plätzen der Innenstadt grundsätzlich keine Zeltveranstaltungen i.S.v. Großzelten mehr zugelassen. Nach der diesbezüglich ausdrücklichen Formulierung unter Ziffer 4.3 der endgültigen Fassung des Vergabekonzepts sind als Ausnahmen zu diesem Grundsatz einzig die gem. P 4.5.3 dieses Konzeptes zugelassenen Zirkusveranstaltungen auf dem Neumarkt sowie der traditionelle Krönungsball des Stadtverbandes Kölner Schützen auf dem Rudolfplatz möglich.

Nach Maßgabe des ab dem 01.01.2008 ist damit die seit 25 Jahren traditionell auf dem Neumarkt als Großzeltveranstaltung stattfindende Volkskarnevalssitzung künftig ausdrücklich nicht mehr zulässig.

2. Die Frage, ob und in welchem Umfang Großzeltveranstaltungen künftig unter gestalterischen Gesichtspunkten auf den zentralen Innenstadtplätzen stattfinden dürfen, wurde im Rahmen der Entwicklung des Vergabekonzepts sowohl verwaltungsintern als auch nach Herstellung einer einheitlichen Verwaltungsmeinung in der späteren Diskussion innerhalb der zuständigen politischen Gremien sehr kontrovers diskutiert.

Die mit der Beschlussvorlage 4176/2007 als Anlage 4 in die politische Diskussion eingebrachte Fassung des Vergabekonzepts vom 15.10.2007 sah unter Ziffer 4.3 als Kompromiss zwischen dem erklärten Willen der größtmöglichen Reduktion von Großzeltveranstaltungen auf zentralen Innenstadtplätzen und einem Entgegenkommen jedenfalls für traditionelle Großzeltveranstaltungen vor, dass **auf den zentralen Plätzen, mit Ausnahme des Neumarktes und des Rudolfplatzes keine Zeltveranstaltungen mehr zugelassen werden.**

Nach dieser ursprünglich seitens der Verwaltung eingebrachten Fassung des Vergabekonzepts war die langjährig auf dem Neumarkt stattfindende, traditionelle Volkskarnevalssitzung grundsätzlich weiterhin genehmigungsfähig, da auf dem Neumarkt maximal 3 Zeltveranstaltungen pro Jahr zugelassen waren (vgl. Ziffer 5.5.1 der Vergabekonzepts in der Fassung vom 15.10.2007).

Diese Fassung des Platzkonzepts wurde in Bezug auf künftige Großzeltveranstaltungen in den politischen Gremien kontrovers diskutiert.

Erst in der Sitzung des vorberatend zuständigen Wirtschaftsausschusses am 26.11.2007 konkretisierte sich, dass die Mehrheit der zuständigen politischen Gremien dazu tendierte, dass auf dem Neumarkt mit Ausnahme der Zirkusveranstaltungen künftig keine Großzelte mehr aufgebaut werden dürfen. Dieses Beratungsergebnis des Wirtschaftsausschusses wurde vom allein entscheidungszuständigen AVR in der Sitzung vom 03.12.2007 bestätigt.

Damit stand erst im Dezember 2007 fest, dass nach der Endfassung des Vergabekonzeptes der Aufbau von Großzelten in der Art der Volkskarnevalssitzung künftig grundsätzlich nicht mehr abgedeckt ist.

Die Veranstaltung der Volkskarnevalssitzung kann auch nicht unter Punkt 5.5.1 des Vergabekonzeptes (spezifische Kriterien f.d. Neumarkt) subsumiert werden, wonach Veranstaltungen, die der Pflege des historischen oder kulturellen Brauchtums dienen, insbesondere Karneval, auf dem Neumarkt weiter zulässig sind.

Der ausdrücklich unter Ziffer 4.3 des Vergabekonzepts verankerte Ausschluss von Großzeltveranstaltungen auf allen zentralen Innenstadtplätzen mit nur zwei ausdrücklich benannten Ausnahmen gilt auch für den Neumarkt.

Unter Ziffer 5.5.1 versteht man vielmehr nur **Veranstaltungen, die ohne Aufbau von Großzelten auskommen**, wie z.B. Funkenbiwak der Roten Funken, Jeck dance etc.

Der Punkt 4.3, worin festgelegt ist, dass Zelte auf dem Neumarkt grundsätzlich nicht mehr zugelassen sind bzw. nur noch in den dort aufgeführten Ausnahmefällen, würde ansonsten „ad absurdum“ geführt und es bestände Gefahr, dass sich andere Veranstalter z.B. des Oktoberfestes, der Immobilienlage, einklagen.

3. Die Außerachtlassung dieser Gesichtspunkte birgt die reale Gefahr, dass das Verwaltungsgericht Köln - das den Prozess des Vergabekonzepts aufgrund der Erfahrungen der Vergangenheit sehr aktiv verfolgt hat – das neue Vergabekonzept nicht als Grundlage für Entscheidungen der Stadt Köln anerkennt, weil die tatsächliche Verwaltungspraxis von Anfang an in eklatanter Weise hiervon abweicht. Ein vergleichbares Abweichen von früheren Vergabekonzepten hat dazu geführt, dass das Verwaltungsgericht Köln Veranstaltern einen Anspruch zuerkannt hat, der von der Stadt Köln so nicht gewollt war (CSD-Veranstaltung mit Volksfestcharakter vor dem Dom auf dem Roncalliplatz).

Bei der seitens der Stadt Köln zu treffenden Entscheidung, ob die Volkskarnevalssitzung in wenigen Tagen auf dem Neumarkt stattfinden kann, sind jedoch insbesondere auch Vertrauensschutz- sowie Rechtssicherheitsgesichtspunkte zugunsten des Veranstalters sowie die Abwehr von nicht unerheblichen Schadensersatzansprüchen zu Lasten der Stadt Köln zu berücksichtigen.

Die Volkskarnevalssitzung findet nunmehr seit 25 Jahren ununterbrochen zu volkstümlichen Preisen auf dem Neumarkt statt und ist nach Angaben des Veranstalters auch seit längerem bereits ausverkauft. Dem Veranstalter wurde aufgrund der ursprünglichen Fassung des Vergabekonzepts – vorbehaltlich einer abschließenden Entscheidung durch die politischen Gremien – seitens der Verwaltung signalisiert, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit auch künftig nach dem neuen Vergabekonzept die Volkskarnevalssitzung auf dem Neumarkt zulässig sein werde.

Im Vertrauen hierauf hatte der Veranstalter für diese am 12. und 13.01.2008 anvisierte Großveranstaltung mit den umfänglichen Planungen und Durchführungen inklusive inzwischen vollständig abgeschlossenem Kartenvorverkauf begonnen.

Eine Ablehnung der Veranstaltung auf dem Neumarkt würde wegen der Kurzfristigkeit eine außergewöhnliche Härte für die Karnevalsgesellschaft und die Besucher darstellen, aber auch auf Unverständnis in der Öffentlichkeit stoßen und außerdem Schadenersatzansprüche zu Lasten der Stadt Köln nach sich ziehen.

Alternative Flächen, wie z.B. „Barmer Viertel“ stehen wegen einer Messe aus logistischen Gründen, aber auch andere Plätze wegen der Kürze der Zeit nicht zur Verfügung. Veranstaltungssäle stehen wegen der zahlreichen Karnevalsveranstaltungen gerade in dieser kurzen Session ebenfalls nicht zur Verfügung.

4. Aus den genannten Gründen muss für die Veranstaltung am 12. und 13.01.2008 schnellstmöglich wegen der Übergangsphase im Zusammenhang mit dem Vergabekonzept eine für alle Beteiligten zufriedenstellende Lösung gesucht werden.

Die außergewöhnlichen Umstände dieses Einzelfalles lassen insbesondere unter Vertrauensschutzgesichtspunkten eine **allein für 2008** zu treffende **einmalige Ausnahmeentscheidung** zu, wenn damit zugleich gegenüber dem Veranstalter erklärt wird, dass diese Erlaubnis für die Folgejahre aufgrund der ausdrücklichen Fassung des derzeitigen Vergabekonzepts nicht mehr erteilt werden kann und diese Entscheidung nur zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte getroffen wird.

Eine diesbezügliche Ausnahmegenehmigung mit obigen Maßgaben birgt nach Überprüfung durch das städtische Rechtsamt auch nicht das Risiko des Einklagens anderer Veranstalter für Großzeltveranstaltungen, da die o.g., außergewöhnlichen Einzelfallbedingungen der Volkskarnevalssitzung einzigartig und so nicht wiederholbar sind.

Eine diesbezügliche Ausnahmegenehmigung hat für die Stadt Köln zudem den großen Vorteil, sich keinen erheblichen Schadensersatzansprüchen auszusetzen.

Um einerseits einen Verstoß gegen das Vergabekonzept mit dem damit verbundenen Risiko des Einklagens durch andere Veranstalter zu vermeiden und andererseits dem Veranstalter im Hinblick auf seinen durch die Historie der Veranstaltung erworbenen Vertrauensschutz bzgl. der nunmehr geplanten Veranstaltung Rechtssicherheit zu gewähren, wird die Durchführung der Volkskarnevalssitzungen am 12.01.2008 und 13.01.2008 daher ausnahmsweise - auch im Hinblick auf die seit 25 Jahren ununterbrochen erteilten Genehmigungen erlaubt und dem Veranstalter eine entsprechende ordnungsbehördliche Erlaubnis erteilt.

5. Im Vergabekonzept vom 03.12.2007 ist die Höchstzahl von Veranstaltungen auf dem Neumarkt auf insgesamt fünfzehn beschränkt. Die Volkskarnevalssitzung wird als eine Veranstaltung gewertet. Unter Anrechnung der Veranstaltungen Jeck Dance, Funkenbiwak der Roten Funken und Weihnachtsmarkt -zählt aufgrund der Dauer der Veranstaltung 3fach- und der Volkskarnevalssitzung sind auf dem Neumarkt noch neun weitere Veranstaltungen, jeweils unter Beachtung der Zulassungskriterien, zulässig.

Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr. 1